



Merkblatt für inhaftierte Deutsche in Bangladesch

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Hinweis dienen. Es stellt keine verbindliche Rechtsauskunft dar.

Festnahmen

Festnahmen erfolgen in Bangladesch grundsätzlich aufgrund eines förmlichen Haftbefehls. Eine Festnahme kann jedoch u.a. auch ohne Haftbefehl erfolgen, wenn der Verdächtige auf frischer Tat, oder beim Versuch bzw. dem Anschein des Versuches, eine nach bangladeschischem Recht strafbare Tat begangen zu haben, ertappt wird.

Aufgrund des Völkerrechts sind die bangladeschischen Behörden verpflichtet, die Botschaft unverzüglich über die Festnahme zu unterrichten, wenn dies vom Inhaftierten gewünscht wird.

Die Botschaft weist darauf hin, dass jeder Festgenommene das Recht hat, die Aussage zu verweigern und Behörden ihn vor einer etwaigen Aussage über seine Rechte belehren müssen.

Inhaftierung

Bei minder schweren Vergehen soll der mutmaßliche Täter nicht länger als 24 Stunden inhaftiert werden.

Es ist jedoch insbesondere bei schwereren Verbrechen möglich, dass der mutmaßliche Täter spezialgesetzlichen Regelungen unterfällt, die eine unbefristete Inhaftierung ermöglichen. Gegen eine solche unbefristete Inhaftierung kann lediglich mit einer der deutschen Verfassungsbeschwerde ähnlichen „Writ Petition“ entgegengetreten werden.

Darüber hinaus ist die Polizei verpflichtet den Inhaftierten über die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, zu unterrichten.

Der Inhaftierte hat das Recht Beistand von einem Anwalt seiner Wahl zu bekommen.

Verfahren

Die Gerichtsverhandlungen werden in Bangladesch in der Landessprache Bangla geführt. Lediglich der Supreme Court verhandelt gelegentlich in Englisch. Der Angeklagte soll vom zuständigen Richter zunächst über seine Rechte belehrt werden. Daraufhin bringt zunächst der Staatsanwalt seine Beweise vor, anschließend der Verteidiger des Angeklagten. Nach dem Schlussplädoyer spricht der Richter das Urteil.

Ein Anwaltszwang besteht in Bangladesch nicht. Es ist jedoch dringend anzuraten sich vor einem Strafgericht in Bangladesch von einem hier ansässigen Anwalt vertreten zu lassen, da dieser mit den örtlichen Verfahrensweisen vertraut ist.

Der Angeklagte hat das Recht bei jedem Verhandlungstag anwesend zu sein. Ebenso hat er das Recht zu den Vorwürfen zu schweigen, Angaben zum Sachverhalt oder seiner Person zu machen oder seinen Anwalt für sich sprechen zu lassen. Sollte sich der Angeklagte keinen Anwalt leisten können, so hat er die Möglichkeit die Beordnung eines Anwalts bei Gericht zu beantragen. Das Gericht ordnet ihm dann einen Anwalt bei, eine Wahlmöglichkeit besteht diesbezüglich nicht.

Das Gericht kann Untersuchungshaft für die gesamte Prozessdauer anordnen. Sie kann sich daher je nach Verfahrensdauer auf mehrere Jahre erstrecken.



Freilassung gegen Kaution

Eine Freilassung gegen Kaution ist in der Regel bei minder schweren Vergehen möglich. Bei Kapitalverbrechen kann ebenfalls Freilassung gegen Kaution bei Gericht beantragt werden die Aussicht auf Erfolg ist aber als sehr gering einzuschätzen. In jedem Fall sollte eine Kaution nur gegen Quittung geleistet werden. Die Übernahme der Kaution durch die Botschaft ist grundsätzlich nicht möglich.

Berufung

Innerhalb von 30 bis 60 Tagen nach Verkündigung des Urteils besteht grundsätzlich, sowohl für den Angeklagten als auch für die Staatsanwaltschaft, die Möglichkeit Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einzulegen. Die Frist richtet sich dabei nach den Normenkomplexen, die im jeweiligen Verfahren einschlägig sind.

Bei Berufungsverfahren handelt es sich um ein reines Schriftverfahren, eine Festsetzung mündlicher Verhandlungstermine durch den Richter entfällt daher. Maßgeblich für die Entscheidung der zuständigen Berufungsrichter sind alleine die eingereichten Berufungsschriften. Sollte eine Berufung Erfolg haben, wird der Prozess komplett neu verhandelt.

Dolmetscher

Die Gerichtsverhandlungen werden in Bangladesch überwiegend in der Landessprache Bangla geführt. Ein originäres Recht auf einen Dolmetscher besteht nicht. Jedoch muss dem Angeklagten nach der bangladeschischen Rechtsordnung die Möglichkeit gegeben werden sich zu verteidigen. Daher kann ein Dolmetscher stets auf eigene Initiative zur Verhandlung hinzugezogen werden. Der Angeklagte muss den Dolmetscher freilich selbst beauftragen und bezahlen.

Bewährung

Nachdem ein vom Gericht festgesetzter Teil einer Haftstrafe verbüßt wurde, kann der Rest der Haft vom Gericht auf Bewährung ausgesetzt werden. Hinsichtlich Inhaftierter, welche nicht bangladeschische Staatsangehörige sind muss jedoch in besonderem Maße sichergestellt sein, dass diese nicht das Land verlassen.

Gnadengesuch

Der bangladeschische Präsident kann gem. Art. 49 der Verfassung Bangladeschs eine Begnadigung aussprechen. Ein Gnadengesuch ist erst nach vollständiger Rechtswegerschöpfung möglich, hat aber erfahrungsgemäß eine äußerst geringe Aussicht auf Erfolg.

Überstellung

Ein bilaterales Überstellungsabkommen zwischen Bangladesch und der Bundesrepublik Deutschland wurde bis jetzt noch nicht geschlossen. Hinsichtlich Überstellungen außerhalb eines solchen Abkommens konnten von der deutschen Botschaft in Bangladesch noch keine Erfahrungen gesammelt werden.

Adresse
11 Madani Avenue
Baridhara Diplomatic
Enclave

Postfach
POB 6126
Dhaka-1212
Bangladesch

Telefon
(+880-2) 5566 8650

Telefax
(+880-2) 5566 8690
+49 30 1817 67202

E-Mail
visa@dhak.diplo.de
Webseite
www.dhaka.diplo.de



Besuche

Besuche sind gestattet und möglich, oftmals wird eine kleine „Gebühr“ vom Wachpersonal für den Besuch eingefordert. Es empfiehlt sich daher, dass der Besuch von dem beauftragten Anwalt begleitet wird, da dieser in aller Regel die ortsüblichen Gegebenheiten und Verhaltensweisen kennt.

Seelsorge

Seelsorge sowie weiterführende Informationen in diesem Bereich bietet die Liebenzeller Mission an:

Liebenzeller Mission

- International -

House 65 Road 7-A

Block H

Banani / Dhaka 1213

Tel.: (02) 989 0133 113

E-Mail: bangladesh@liebenzell.org

Haftentlassung

Nach der Haftentlassung sollte zunächst die Gültigkeit der Reisedokumente als auch die, für die Rückreise nach Deutschland, notwendigen Geldmittel überprüft werden. Ein Passersatz mit einer Gültigkeit von einem Monat kann bei der deutschen Botschaft in Dhaka ausgestellt werden. Weiter können die Konsularbeamten im Zweifelsfall bei der Beschaffung der nötigen Finanzmittel durch den Rückreisenden behilflich sein, die Botschaft übernimmt jedoch grundsätzlich keine Kosten für die Rückreise.

Konsularische Betreuung

Die Botschaft ist eine deutsche Behörde. Sie kann daher gegenüber den bangladeschischen Justizbehörden grundsätzlich nur beobachtend tätig sein. Inbesondere stellt die Botschaft keinen Strafverteidiger.

Die Botschaft betreut Inhaftierte, auf deren Wunsch, in dem durch das Konsulargesetz festgelegten Rahmen. *Die Möglichkeiten der Botschaft sind jedoch lediglich in einem eng gesteckten Rahmen gegeben.*

Gem. Art. 36 Abs. 1 lit. c des Wiener Abkommens über konsularische Beziehungen sind Konsularbeamte berechtigt eigene Staatsangehörige, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder denen anderweitig die Freiheit entzogen wurde (z.B. Quarantäne, Einweisung in eine geschlossene Psychiatrie) aufzusuchen.

Die Konsularbeamten können beim Bestehen konkreter Probleme versuchen gegenüber den bangladeschischen Behörden zu vermitteln. Die Botschaft hat jedoch keine Möglichkeit, in ein schwebendes Verfahren einzugreifen, auch kann die Botschaft Niemanden vor Gericht vertreten. Die Prozessvorbereitung und Prozessführung ist alleinige Obliegenheit eines Rechtsanwaltes, welcher von dem Inhaftierten sowohl ermächtigt als auch bezahlt werden muss.



Die Botschaft kann bei der Vermittlung eines Anwalts behilflich sein. (Eine Liste der Anwälte die das Vertrauen der Botschaft genießen ist dem Merkblatt beigelegt). Weiter kann darauf hingewirkt werden, dass der Inhaftierte ein nach bangladeschischem Verfahrensrecht ordentliches Verfahren unter der Wahrung seiner Rechte erhält und die internationalen Mindeststandards bezüglich der Haftbedingungen eingehalten werden. Der Inhaftierte wird bei der Aufrechterhaltung des Kontaktes zu Verwandten, Bekannten und insbesondere zu seinem Anwalt unterstützt. Auch kann die Botschaft bei eventuellen Geldüberweisungen aus Deutschland behilflich sein und hinsichtlich Beantragung von Sozialhilfe, Gnadengesuchen usw. die notwendigen Informationen zukommen lassen. In Ausnahmefällen kann die Botschaft Wertgegenstände, jedoch ohne Übernahme der Haftung, bis zur Entlassung in der Botschaft verwahren.

Rechts- und Patentanwälte

(AUSWAHL)

Die Landes- Telefonvorwahl von Bangladesch lautet 00880, für Dhaka 00880-2.

Name und Anschrift	Zulassungsbezirk	Spezialgebiet	Korrespondenzsprache
Dr. Kamal Hossain & Associates - Metropolitan Chamber Building (2nd Floor) 122-124 Motijheel C/A, Dhaka-1000 Tel.: 955 2946, 956 4954, 956 0655 Tel.: 933 9080, 933 9070 (res.) Fax: 956 4953 E-Mail: khossain@citechco.net	Bangladesch	Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht einschl. Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Baurecht, Verfassungsrecht, Grundstücksübertra- gungen, ausländische Investitionen	Englisch
Dr. M. Zahir Advocate & Barrister Supreme Court, Bar Association Chamber 102, House 50, Road 11A Dhanmondi R/A, Dhaka- 1205 Tel.: 955 4985 Tel.: 911 4850, 811 3183 (res.) Mobil: 01711-528 225 E-Mail: drzahir@bdmail.net	Bangladesch	Patentrecht, Gesellschaftsrecht, Institutionen und Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen, Handels- und Schifffahrtsrecht	Englisch

Adresse
11 Madani Avenue
Baridhara Diplomatic
Enclave

Postfach
POB 6126
Dhaka-1212
Bangladesch

Telefon
(+880-2) 5566 8650

Telefax
(+880-2) 5566 8690
+49 30 1817 67202

E-Mail
visa@dhak.diplo.de
Webseite

Dhaka-1212

www.dhaka.diplo.de



Name und Anschrift	Zulassungsbezirk	Spezialgebiet	Korrespondenzsprache
Mrs. Tania Amir Doha Barrister-at-Law The Law Associates 203 Concord Tower (2nd Floor) 113 Kazi Nazrul Islam Avenue Dhaka-1000 Tel.: 933 0877, 933 3253 Tel.: 911 7146, 811 3440 (res.) Fax: 831 7178, 933 7746 Mobil: 01819-218 989 E-Mail: amir@bdmail.com	Bangladesch	Internationales Recht, Verfassungsrecht, Handels- und Schifffahrtsrecht, Gesellschaftsrecht, Bankrecht, Baurecht, Jointventure, Infrastrukturprojekte etc.	Englisch
Md. Manirul Islam Khan Barrister-at-Law Barrister Khan & Associates Shawon Tower Suite A-1 (9th Floor) 2/C, Purana Paltan Dhaka-1000 Tel.: 717 4082 Tel.: 741 0131 (res.) Mobil: 01713-014032 Email: khans@citech.net	Bangladesch	Wirtschaftsrecht einschl. Zivil-, Handels- und Strafrecht	Englisch
Omar H. Khan (Joy) Barrister-at-Law Advocate Bangladesh Supreme Court Chamber: Legal Counsel “Momtaz Vision” Suite B-4 (Level-2) House 11/A, Road 99 Gulshan 2, Dhaka 1212 Tel.: +880-2-8835174, +880-2-8835175 Fax: +880-2-8835176 Mobil: 01732 500 500, 01711 506 848 Email: omar@legalcounselbd.com	Bangladesch	Wirtschaftsrecht einschl. Zivil-, Handels- und Strafrecht	Englisch



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Dhaka

Name und Anschrift	Zulassungsbezirk	Spezialgebiet	Korrespondenzsprache
Webseite: http://www.legalcounselbd.com			

Adresse
11 Madani Avenue
Baridhara Diplomatic
Enclave
Dhaka-1212

Postfach
POB 6126
Dhaka-1212
Bangladesch

Telefon
(+880-2) 5566 8650

Telefax
(+880-2) 5566 8690
+49 30 1817 67202

E-Mail
visa@dhak.diplo.de
Webseite
www.dhaka.diplo.de